
**Gebührenordnung
zur Erhebung von Parkgebühren
in der Stadt Herborn
im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung des Gesetzes vom 28.01.1987 (BGBl. I S. 486) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 26.01.1995, geändert durch Beschluss vom 10.10.1996, geändert durch Änderungssatzung (EURO-Einführungssatzung) vom 25.10.2001, geändert durch Beschluss vom 21.03.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 14.07.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.03.2018 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Herborn werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer sein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen für die Parkplätze, die mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind:

bis 30 Min.	0,30 €
bis 1,0 Std.	0,60 €
bis 1,5 Std.	1,00 €
bis 2,0 Std.	1,20 €
bis 2,5 Std.	1,50 €

Für den Kallenbachparkplatz gilt folgende Staffelung:

bis 30 Min.	0,30 €
bis 1,0 Std.	0,60 €
bis 2,0 Std.	1,00 €
bis 3,0 Std.	1,50 €
bis 5,0 Std.	2,00 €
über 5,0 Std.	3,00 €

§ 5
Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 09.03.2018

Der Magistrat

Hans Benner
Bürgermeister